

DPV Jugendordnung (09.05.2013)

Die DPV-Jugendordnung ist die Grundlage der Jugendarbeit im Deutschen Pétanque Verband e.V. (DPV) und sichert im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DPV die Eigenständigkeit der Deutschen Pétanquejugend. Sie regelt Aufbau und Stellung der Jugend und Rechte und Pflichten der Jugendlichen und deren Vertreter im DPV. Sie organisiert und strukturiert die „überfachliche“ Jugendarbeit im DPV.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

In der Deutschen Pétanquejugend (dpj) sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des DPV, deren gewählte und berufene Vertreter/-innen und Mitarbeiter/-innen sowie alle jugendlichen Verbandsangehörigen zusammengeschlossen. Jugendliche im Sinne dieser Ordnung und im Aufgabenbereich der dpj sind alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die im betreffenden Jahr das 18. Lebensjahr weder bereits vollendet haben noch vollenden werden.

§ 2 Ziele

Die dpj gibt jungen Menschen Hilfen zur Stärkung der Persönlichkeit, Förderung der Befähigung zu sozialem Verhalten und Hinführung zu gesellschaftlichem Engagement. Durch sportliche Betätigung stärkt sie die körperliche Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude. Mit ihren Veranstaltungen trägt sie bei zur nationalen und internationalen Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie Anerkennung der Menschenwürde und Menschenrechte aller. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt. Sie fördert die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport. Sie fördert Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Doping wird mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft und die dpj fördert Maßnahmen gegen Doping. Sie wirkt mit bei der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendbetreuung.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Die dpj führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, Spenden und Zuschüsse für bildungs- und jugendpflegerische sowie sportliche Maßnahmen im Rahmen der Rechtsgrundlagen des DPV. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem DPV-Vizepräsidenten Finanzen.
- 3.2 Aufgaben der dpj sind insbesondere:
- a) Heranführung junger Menschen an den Pétanquesport.
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
 - d) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen u.a.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der Deutschen Pétanque Jugend sind:
- a) Der Jugendverbandstag (JVT)
 - b) Der Jugendvorstand (JVS)
- 4.2 Regelungen zu weiteren Gremien der dpj sind in der Jugendgeschäftsordnung festgelegt, welche vom Jugendverbandstag beschlossen und geändert wird.

§ 5 Jugendverbandstag

- 5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendverbandstage. Sie sind das oberste Organ der dpj. Der Jugendverbandstag entscheidet in allen Angelegenheiten der Jugend, die nicht einem anderen Organ der dpj übertragen sind.
- 5.1.1 Der Jugendverbandstag besteht aus dem Jugendvorstand und den Jugendreferenten/-innen der Landesfachverbände.
- 5.2 Die Landesfachverbände haben insgesamt 20 Stimmen. Jeder Landesfachverband hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an jugendlichen Verbandsangehörigen zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Sollte durch das Hare-Niemeyer-Verfahren eine Verteilung der letzten Stimme nicht eindeutig möglich sein, entscheidet das Los unter den Betroffenen zu Beginn des Jugendverbandstages.
- 5.3 Der ordentliche Jugendverbandstag findet mindestens einmal jährlich statt.
- 5.3.1 Die Einladung zum ordentlichen Jugendverbandstag erfolgt vom Jugendvorstand mit einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.3.2 Sie ist den Mitgliedern und dem DPV-Präsidium jedoch mindestens 8 Wochen vorher in Textform anzukündigen.

- 5.3.3 Ein außerordentlicher Jugendverbandstag muss auf Antrag in Textform und unter Angabe des Grundes einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder (Landesfachverbände) oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstands gefordert wird. Der außerordentliche Jugendverbandstag muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Gründe stattfinden. Kommt der/die Vorsitzende des Jugendvorstands oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Jugendvorstands dem nicht nach, beruft der/die Vorsitzende des Verbandsgerichtes den außerordentlichen Jugendverbandstag ein.
- Bei einem außerordentlichen Jugendverbandstag können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- 5.3.4 Jeweils vor den DPV-Verbandstagen in den Wahljahren des/der DPV Vizepräsidenten/-in Jugend hat der Jugendverbandstag den/die Vorsitzende/-n des Jugendvorstands zu wählen. Der/die gewählte Vorsitzende des Jugendvorstands ist ab dem Zeitpunkt der Wahl im Amt und vom darauffolgenden Verbandstag des DPV als Vizepräsident/-in Jugend zu bestätigen. Alle zwei Jahre wählt der Jugendverbandstag den/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden sowie je ein wahlberechtigtes Jugendvorstandsmitglied aus den Lenkungsgruppen. Dies geschieht je 1 und 3 Jahre nach den Jahren, in denen regulär der/die Vorsitzende gewählt wird.
- 5.4 Der Jugendverbandstag ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.4.1 Er wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der anfangs durch Anwesenheit vertretenen Stimmen noch vertreten ist.
- 5.4.2 Jeder Landesfachverband kann bis zu zwei Delegierte zum Jugendverbandstag entsenden.
- 5.4.3 Die Stimmabgabe hat einheitlich je Landesfachverband zu erfolgen.
- 5.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 5.5.1 Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen entsprechend der zugestandenem Stimmzahl. Auf Antrag eines/-r Delegierten muss schriftliche Abstimmung erfolgen.
- 5.5.2 Die Mitglieder des Jugendvorstands haben kein Stimmrecht. Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Jugendvorstands eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen.

- 5.6 Aufgaben des Jugendverbandstages:
- a) Wahl des stimmberechtigten Jugendvorstandes der dpj (mit Ausnahme des/der Jugendsprechers/-in).
 - b) Besetzung der weiteren Gremien der dpj (soweit das nicht durch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstands geschieht);
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans der dpj;
 - d) Bestätigung der Richtlinien in der Jugendarbeit im DPV.
 - e) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands.
 - f) Entlastung des Jugendvorstands.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - h) Beschlüsse zur Erstellung und Änderung der Jugendordnung.
 - i) Beschlüsse zur Erstellung und Änderung der Jugendgeschäftsordnung.

Der Jugendverbandstag ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, deren finanzielle Auswirkungen durch den laufenden Etat des DPV nicht gedeckt sind.

- 5.7 Die Leitung (Vorsitz) des Jugendverbandstages obliegt dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstands. Auf seinen Vorschlag kann der Jugendverbandstag eine/-n Tagungsleiter/-in benennen.
- 5.8 Über den Jugendverbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollant/-in zu unterschreiben.
Eine Urschrift ist an die Geschäftsstelle des DPV zu senden.

§ 6 Anträge

- 6.1 Anträge zum Jugendverbandstag können vom Jugendvorstand, dem Präsidium und den Mitgliedern des DPV eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Jugendverbandstag der Jugendgeschäftsstelle bzw. dem Jugendvorstand zuzuleiten und den Mitgliedern des DPV innerhalb von 3 Wochen bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden. Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden.
- 6.1.1 Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet der Jugendverbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können an einem ordentlichen oder außerordentlichen Jugendverbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, gültigen Stimmberechtigten und weiterhin der Bestätigung des nachfolgenden DPV Verbandstages. Ergeben sich bei der Berechnung der Stimmenmehrheiten Kommastellen, sind diese auf ganze Stimmen aufzurunden.

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1 Der Jugendvorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstands,
 - b) der/dem stellvertretenden/-m Vorsitzenden des Jugendvorstands,
 - c) der/dem Jugendsprecher/-in,
 - d) je einer/-m Vertreter/-in der Lenkungsgruppen,
 - e) der/dem Jugendsekretär/-in,
 - f) und den Beauftragten der dpj.
- 8.2 Die unter 8.1 a-d genannten Personen besitzen Stimmrecht innerhalb des Jugendvorstands. Die unter 8.1 e-f genannten Personen haben eine beratende Funktion.
- 8.3 Der Jugendvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 8.4 Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der dpj nach außen.
- 8.5 Weitere Regelungen zum Jugendvorstand sind in der Jugendgeschäftsordnung festgehalten.
- 8.6 Der/die Jugendspreche/-rin wird von den Jugendsprechern/-innen der Landesfachverbände (mit einer Stimme je Landesfachverband) für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in den Jahren, in denen regulär der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes gewählt wird sowie je 2 Jahre danach.
- 8.7 Der Jugendvorstand ist zuständig für:
- a) Erstellung und Änderung der Richtlinien im Jugendbereich. Diese sind unverzüglich den Landesfachverbänden mitzuteilen und müssen vom folgenden Jugendverbandstag bestätigt werden.
 - b) Planung, Organisation und Durchführung aller Wettbewerbe auf DPV-Ebene im Jugendbereich.
 - c) Alle weiteren Jugendangelegenheiten des DPV auf nationaler und internationaler Ebene.
 - d) Die Unterstützung der Landesverbände bei der Förderung der Nachwuchsarbeit, sowie die Förderung des Pétanquesport als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.

§ 9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Jugendordnung wurde beim außerordentlichen Jugendverbandstag am 09.05.2013 angenommen. Sie tritt nach der Bestätigung durch den außerordentlichen Verbandstag des DPV am 27.10.2013 in Kraft und ersetzt die Jugendordnung vom 22.11.2004 (in Kraft seit 18.03.2006).